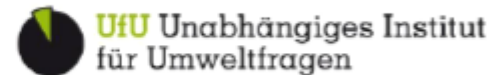


---

Beteiligungsforum Verbandsnetzwerk (8. Dezember 2023)

greenlegalimpact



Abschied vom beschleunigten Verfahren (?)

**Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom  
18.07.2023 zu § 13b BauGB**

---

**Dirk Teßmer**

**Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer**  
60329 Frankfurt am Main \* Niddastr. 74 \* Germany  
Tel. +49 69 400340013 \* Fax. +49 69 400340023  
kanzlei@pg-t.de                      www.pg-t.de

---

**§ 13b BauGB** ermöglicht(e) Kommunen, unter bestimmten Voraussetzungen, im Außenbereich Wohnbaugebiete in einem beschleunigten Verfahren zu planen und auszuweisen.

wichtigste Unterschiede zum normalen „Regelverfahren“:

-> keine Erforderlichkeit zur

- Durchführung einer Umweltprüfung
- Vorlage eines Umweltberichts
- Entwicklung des Baugebiets aus dem Flächennutzungsplan
- Planung des Ausgleichs der Eingriffe

Hingegen keine Befreiung hinsichtlich der Beachtung materiell-rechtlicher Vorgaben; zB insbes. ArtenschutzR.

Aber:

- Ohne Umweltprüfung -> keine hinreichende Ermittlung der relevanten Umstände,
  - ohne Umweltbericht -> keine Dokumentation als Grund für Beteiligungsverfahren und Abwägungsentscheidung
-

---

„Vorbild“ § 13a BauGB (erleichterte Bebauung im Innenbereich)

§ 13b BauGB als „Folgerregelung“ zu § 13a, der entsprechende Regelungen bzgl. Bebauungsplanung im Innenbereich – also innerhalb der Ortslage – enthält.

In der Gesetzesbegründung zu § 13a wird

- > die Freistellung von Umweltprüfung, -bericht und Eingriffsausgleich problematisiert und
- > dadurch legitimiert, dass die Verfahrenserleichterungen gerade der Innenverdichtung und der Vermeidung von Neubau im Außenbereich dienen sowie
- > der Innenbereich grds. weniger schutzbedürftig / schutzwürdig sei.

In der Gesetzesbegründung zu 13b

- > wird hierzu nichts aufgegriffen und differenziert legitimiert (obwohl der Sachverhalt gerade anders ist und der primäre Legitimationsgrund gerade konterkariert wird)
-

---

## Gerichtliche Prüfungen von B-Plänen nach § 13b

-> Konsequenz des § 13b war auch, dass das (materielle) Klagerecht der Umweltverbände gegenüber Bebauungspläne wegfiel, denn dieses ist mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung verknüpft

-> Allerdings konnte geltend gemacht werden, dass das Verfahren nach § 13b zu Unrecht angewandt wurde; weil

- (1) die Voraussetzungen des § 13b im Detail nicht vorliegen bzw.
- (2) § 13b gegen Vorgaben der SUP-Richtlinie verstößt [<- vor allem hierum ging es dem BUND]

Zu (1) gibt es einige erfolgreiche Verfahren (zumeist aber von Privatklägern);

zu (2) wurden (bis zum Urteil des BVerwG vom 18.7.2023) alle Klagen und Eilanträge abgewiesen (insbesondere BayVGH, VGH BW) und kein Verstoß gg SUP-RL gesehen.

## „EU-Beschwerde“

bzgl. §13b an EU-Kommission wurde von UVP-Gesellschaft eingereicht und von anderen Umweltverbänden unterstützt, aber bislang von EU-Komm. nicht in ein Vertragsverletzungsverfahren überführt

---

---

## Revisionsurteil des BVerwG (18.7.2023 – 4 CN 3.22) <sup>1</sup>

BUND Baden-Württemberg ./.. Gemeinde Gaiberg

-> Normenkontrollantrag zulässig und begründet, da BPlan auf Anwendung einer EU-rechtswidrigen Vorschrift beruht

-> Verstoß gegen **Vorgaben aus der SUP-Richtlinie** (insbes. Art. 3, 5) betreffend insbesondere Durchführung von **Umweltprüfung** und Vorlage von **Umweltbericht**

-> Zwar sei es den Mitgliedstaaten in begründeten Fällen gestattet, Möglichkeiten zum Verzicht auf Umweltprüfung vorzusehen; hier aber ungerechtfertigte „Typisierung“ von Ausnahme von SUP-Pflicht; keine geeigneten, (zwingend) an geringer Umweltrelevanz ausgerichteter Kriterien in § 13b (im Außenbereich können auch kleine Flächen wertvoll sein!)

-> Klarstellung, dass wg Unanwendbarkeit von § 13b auch keine weiteren Erleichterungen  
(-> **keine Verzicht auf Eingriffs-Ausgleichsplanung**)

-> Finale Entscheidung, dass der angegriffen Bebauungsplan unwirksam ist (keine „Zurückverweisung“ der Sache an VGH Mannheim)

---

<sup>1</sup> Zuvor: VGH Mannheim - 11.05.2022 - AZ: 3 S 3180/19

## Bedeutung des Urteils

-> Konkrete „Aufhebung“ (natürlich) nur in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan

-> aber: **Wirkung und Beachtlichkeit betrifft** (natürlich) grds. **jeden unter Anwendung von § 13b aufgestellten / beschlossenen Bebauungsplan** (= diese sind alle rechtswidrig und dies würde mithin auf einen – soweit zulässigen – Klageantrag vom Gericht so zu entschieden werden müssen)

-> §13 b steht zwar (noch) im Gesetz (wird zum Jahresende gestrichen), kann aber schon jetzt nicht mehr genutzt werden

-> Frist zur Einreichung von Normenkontrollantrag binnen 1 Jahr ab öff. Bekanntmachung !!!

-> Frist zur Einreichung einer „Mängelrüge“ binnen Jahresfrist (§§ 214, 215 BauGB) ???

=> „Unbeachtlichkeit“ des Fehlers des B-Plans, wenn keine Mängelrüge erhoben wurde???

-> Relevant für Inzidentkontrolle von B-Plan zB bei Anfechtung von nachfolgenden Umsetzungsbescheiden [Baugenehmigung, natSchR Befreiungen / Ausnahmen, etc.

-> **Aber:** §§ 214, 215 BauGB beziehen sich auf Mängel bei der Anwendung von Vorschriften des BauGB (-> § 13b gehört aber zum BauGB) und (natürlich) nicht auf EU-Rechtswidrigkeit des deutschen Rechts; daher m.E. generelle Beachtlichkeit des Mangels (und nicht nur bei Rüge binnen Jahresfrist) (-> ggw ist diesbzgl. ein Eilverfahren am VGH Mannheim anhängig)

---

## Neuregelungen im Kontext § 13b

(1) Streichung § 13b

(2) Einführung § 215a BauG zur „Heilung“ von § 13b Verfahren

Gemeinden können eine „Vorprüfung“ durchführen

=> Wenn Anhaltspunkte für **mögliche** erhebliche Umweltauswirkungen, „*die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der **Abwägung zu berücksichtigen wären** oder die als **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** oder der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** entsprechend § 1a Absatz 3 **auszugleichen** wären*“ (§ 215a Abs. 3 BauGB)

-> Dann Mängelheilung über Umweltprüfung und Regelverfahren (lediglich keine FNP-Anpassung)

=> Wenn keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen

-> Dann Nutzung der Verf.beschleunigungen gem. § 13a (-> keine Umweltprüfung, keine Umweltbericht, keine vorherigen Anpassung an FNP, kein Eingriffsausgleich)

Das gilt für laufende Verfahren und auch für abgeschlossene Verfahren, aber vorbehaltlich fehlender Rechtskraft/Bestandskraft des BPlans und (strittig!) von Mängelrüge binnen Jahresfrist

---

**(3) Entwurf § 246e** Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt

In einem **Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt**, das nach § 201a bestimmt ist, kann [seitens der Baubehörden] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 mit Zustimmung der Gemeinde **von den Vorschriften** [*<- aber welchen? -> unbestimmt!*] dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang [*<- unbestimmt!*] abgewichen werden, **wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:**

- 1. der Errichtung eines Wohnzwecken dienenden Gebäudes mit mindestens sechs Wohnungen,**
- 2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder**
- 3. der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.**

Im **Außenbereich** findet Satz 1 nur auf Vorhaben Anwendung die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilen sind [*<- unbestimmt!*]. **§ 18 Absatz 2 bis 4 des BNatSchG** [*<- Eingriffsregelung, Ausgleichspflicht!*] **ist anzuwenden.** Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG bleibt die **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** oder einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls** unberührt. Die Befristung nach Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Für die Zustimmung der Gemeinde nach Satz 1 gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“